

Gesellschaftsvertrag

der Klinikum Friedrichshafen GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Klinikum Friedrichshafen GmbH“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Berufsbildung,
 - der Wissenschaft und Forschung.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird verwirklicht insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie durch die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten.

Die Förderung des Wohlfahrtswesens wird die Gesellschaft verwirklichen insbesondere durch den Aufbau vernetzter Strukturen für ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeangebote und durch die Beteiligung an solchen.

Die Förderung der Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrangebote, insbesondere im Bereich der medizinischen Berufe und der Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Die Förderung der Wissenschaft und Forschung wird verwirklicht insbesondere durch die Funktion als akademisches Lehrkrankenhaus.

- (2) Die Satzungszwecke werden auch im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen (§ 57 Abs. 3 AO) verwirklicht, nämlich mit den gemeinnützigen Tochtergesellschaften der Gesellschaft und sonstigen verbundenen gemeinnützigen Unternehmen. Die Gesellschaft erbringt hierfür Dienstleistungen und Verwaltungsleistungen an die vorgenannten Körperschaften, die diese bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwenden bzw. kann diese Leistungen beziehen.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Klinikums Friedrichshafen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - unmittelbar oder mittelbar - dienen. Das Unternehmen kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren, dem Betriebszweck dienenden Gesellschaften sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen oder mit diesen kooperieren.
- (5) In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Austritt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

bleibt unberührt. Eine Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist bei Vorliegen eines die Einziehung gemäß § 20 rechtfertigenden Grundes zulässig. Für die Abfindung des betroffenen Gesellschafters im Falle der Kündigung der Gesellschaft oder der Ausschließung gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 575.916,00 (in Worten: Euro fünfhundertfünfsiebzigttausendneunhundertundsechzehn).

- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind

a. die Stadt Friedrichshafen

mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag i. H. v. EUR 50.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1),

mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag i. H. v. EUR 450.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 2) und

mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag i. H. v. EUR 50.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 3) sowie

b. die Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG

mit einem Geschäftsanteil zum Nennbetrag i. H. v. EUR 25.916,00 (Geschäftsanteil Nr. 4),

als Gesellschafter beteiligt.

- (3) Die Stammeinlage in Höhe von EUR 50.000,00 wurde bei Gründung der Gesellschaft von der Stadt Friedrichshafen übernommen und war sofort und in voller Höhe bar zu leisten. Eine weitere Stammeinlage in Höhe von EUR 450.000,00 wurde dadurch geleistet, dass das von der Stadt Friedrichshafen betriebene Städtische Krankenhaus Friedrichshafen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (§§ 168 ff. UmwG) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Gesellschaft ausgliedert wurde.
- (4) Das Stammkapital ist in voller Höhe bewirkt.
- (5) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrages gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 6
Verfügung über Geschäftsanteile;
Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
Vorkaufsrecht

- (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil und der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter, insbesondere mit Nießbrauchrechten, belastet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Geschäftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern spätestens vier Wochen vor dem Abschluss eines entsprechenden Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfts schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung eines Teils eines Geschäftsanteils durch die Stadt Friedrichshafen.
- (5) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil sowie Teile eines Geschäftsanteiles („Beteiligung“) an einen Dritten zu veräußern, so hat die Stadt Friedrichshafen ein Vorkaufsrecht. Die Ausübung erfolgt nach Maßgabe des Folgenden:
 - a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Beteiligung der Stadt Friedrichshafen durch ein einseitig notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb der Beteiligung anzubieten, dem als Anlage die notariell beglaubigte Abschrift des Kauf- und Übertragungsvertrages mit dem erwerbswilligen Dritten beigelegt sein muss („Angebot“). Das Angebot ist allen Gesellschaftern vorab auf elektronischen Weg (Fax, E-Mail) vollständig in Kopie zu übersenden.
 - b) Das Angebot muss unter Angabe eines Datums eine Angebotsfrist nennen, die nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als sechs Wochen betragen darf.

- c) Zur Annahme des Angebots bedarf es der notariellen Beurkundung der Annahme.
 - d) Der veräußerungswillige Gesellschafter verzichtet auf den Zugang der Annahme innerhalb der Angebotsfrist. Die das Vorkaufsrecht ausübende Stadt Friedrichshafen soll dem veräußerungswilligen Gesellschafter jedoch eine notariell beglaubigte Abschrift ihrer beurkundeten Annahmeerklärung unverzüglich nach der Beurkundung der Annahmeerklärung durch eingeschriebenen Brief übersenden und die Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich von der Ausübung des Vorkaufsrechts benachrichtigen.
 - e) Das Vorkaufsrecht kann insgesamt nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Wird das Vorkaufsrecht nicht insgesamt für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt, erlischt es insoweit.
- (6) Das Vorkaufsrecht gilt nicht, sofern Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zwischen oder auf Beteiligungsunternehmen der Stadt Friedrichshafen oder zwischen oder auf mit der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG im Sinne des § 15 ff. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen übertragen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463 ff. BGB.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
- a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung und der Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit ertragswirtschaftlich auszurichten.
- (3) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat. Ausgenommen davon sind Behandlungsverträge mit dem Klinikum.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (3) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats vornehmen. Die zustimmungspflichtigen Maßnahmen können durch Beschluss des Aufsichtsrats näher bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen zu berichten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen.

§ 9

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer des Aufsichtsrats; Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder; Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat hat 14 Mitglieder. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - zwei vom Oberbürgermeister entsandten Mitgliedern, die der Stadtverwaltung angehören müssen,
 - sieben vom Gemeinderat entsandten Mitgliedern, die nicht Beschäftigte des Klinikums sein dürfen,
 - einem vom Gemeinderat entsandten Mitglied, das über mehrjährige Erfahrung im kaufmännischen Bereich eines Wirtschaftsunternehmens verfügt und nicht Beschäftigter des Klinikums sein darf,
 - einem vom Gemeinderat entsandten Mitglied, das über mehrjährige Erfahrung im Krankenhauswesen verfügt und nicht Beschäftigter des Klinikums sein darf,
 - einem von der Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG entsandten Mitglied,
 - zwei vom Betriebsrat der Gesellschaft entsandten Mitgliedern, die Beschäftigte des Klinikums sein müssen.

Die Mitglieder der Stadtverwaltung und des Gemeinderats müssen zusammen die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats stellen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt, sobald der neu gebildete Aufsichtsrat zusammentritt. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Gemeinderäte in Baden-Württemberg. Mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des alten Aufsichtsrats sind sämtliche Entsendungsrechte gemäß Absatz 2 neu auszuüben. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrats fort. Absatz 6 findet in diesem Fall auf die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder keine Anwendung.
- (4) Die Entsendungsberechtigten können die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

- (5) Jedes vom Gemeinderat oder Betriebsrat entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (6) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Verwaltung der Stadt oder zur Belegschaft des Klinikums bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung, dem Gemeinderat oder der Belegschaft. Das Recht zur Abberufung durch den jeweils Entsendungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder, die grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Im Übrigen sind Aufsichtsratsmitglieder nur insoweit zum Schadenersatz verpflichtet, als der eingetretene Schaden durch eine vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie unterliegen insoweit nicht der Verschwiegenheitspflicht als sie dem Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Friedrichshafen nach gesetzlichen Vorschriften Bericht zu erstatten haben. §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter Beachtung des Absatzes 9 befugt, gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen und dem Betriebsrat der Gesellschaft in nicht-öffentlichem Rahmen unter Wahrung der berechtigten geschäftlichen und persönlichen Interessen Dritter Bericht über die Aufsichtsratsstätigkeit und die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesprächs- bzw. Sitzungsteilnehmer sind jeweils ausdrücklich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (11) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Der Aufsichtsrat kann insbesondere vorsehen, dass Ausschüsse Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten. Soweit Ausschüsse gebildet werden, haben die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Ausschussarbeit zu berichten. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Regelungen des § 11 Absätze 1 bis 12 sinngemäß.

§ 11

Vorsitz, Einberufung von Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, sofern er Mitglied ist. Anderenfalls bestimmt der Oberbürgermeister den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer.

Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in einem Sitzungsraum statt (Präsenzsitzungen). Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann entscheiden, dass eine Sitzung des Aufsichtsrats davon abweichend ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als virtuelle Aufsichtsratssitzung (Online-Sitzung) oder in einer Kombination aus Präsenzsitzung und Online-Sitzung (hybride Sitzung) abgehalten wird, wenn
- die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt und
 - die Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch geeignete technische Mittel der elektronischen Kommunikation, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich sind.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, und erteilt Auskunft. Dritte können zu den Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit in Textform oder mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist auf drei Tage verkürzen. Soll die Sitzung als Online-Sitzung oder als hybride Sitzung durchgeführt werden, ist darauf in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Sie sind so konkret anzugeben, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von der Möglichkeit der Stimmbotschaft gemäß Absatz 7 Gebrauch machen können. Zugleich sollen mit der Einberufung den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgerechte Vorbereitung auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsmäßig geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Mitglieder, die an einer Online-Sitzung oder an einer hybriden Sitzung nach Absatz 2 durch elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen sieben Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Die Stimmbotschaften können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können in eiligen oder einfachen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Vertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen oder Beschlüsse mit anderen geeigneten Mitteln der Telekommunikation gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich dieser Abstimmungsweise widerspricht. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats muss dabei ein Zeitraum von mindestens fünf Tagen eingeräumt werden, während dem eine Stimmabgabe möglich ist.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese soll die Inhalte, den Verlauf der Sitzung, den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse umfassen. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen zuzustellen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH" abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (12) Die von der Stadt Friedrichshafen aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt

Friedrichshafen zu berücksichtigen. Die Stadt Friedrichshafen kann diese Mitglieder im Einzelfall darauf aufmerksam machen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu fördern.
- (2) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und bereitet die Beschlussempfehlung entsprechend § 17 vor.
- (3) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen die folgenden Angelegenheiten:
 1. Die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 2. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 3. die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der der Wirtschaftsführung zugrunde zu legenden fünfjährigen Finanzplanung;
 4. die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
 5. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
ferner gehört dazu auch, sofern die Beteiligungsquote an dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen unter 50 % liegt, die Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen – hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Kapitaleinlagen und über die Beteiligungsquote;
 6. die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer; Bestellung, Anstellung, Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge;
 7. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
 8. die Bestellung, Anstellung, Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Stellvertreter und der Chefärzte sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge;

9. die Bestimmung der Betriebsleitung gemäß § 33 LKHG für das von der Gesellschaft betriebene Krankenhaus und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung; diese Geschäftsordnung kann auch mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zusammengelegt werden;
 10. der Abschluss von Belegarztverträgen;
 11. die Vereinbarung des Krankenhausbudgets;
 12. die Grundsätze der Vergütungsstruktur;
 13. die Zustimmung zu grundlegenden Änderungen im medizinischen Leistungsangebot des Krankenhauses und dessen medizinischer Zielsetzung einschließlich der Gliederung des medizinischen Bereichs in Fachabteilungen;
 14. die dauerhafte oder langfristige Ausgliederung der wesentlichen Aufgaben des Unternehmens und deren Vergabe an Dritte;
 15. die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;
 16. die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
 17. die von der Gesellschafterversammlung ihm überwiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer in den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen ferner die folgenden Angelegenheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
 2. die Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme);
 3. die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen;
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall;
 5. der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen;

6. Vereinbarung oder Festsetzung sonstiger wesentlicher Entgelte für Krankenhausleistungen;
 7. die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
 8. die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten, und die Aufnahme von Kassenkrediten;
 9. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten (ausgenommen ist die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Beschäftigte der GmbH gemäß den städt. Richtlinien);
 10. die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen u. Spenden);
 11. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 12. der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall;
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft);
 14. der Verzicht auf mögliche Ansprüche beim Abschluss von Vergleichen;
 15. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten.
- (5) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrats oder eine schriftliche, fernmündliche oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation durchzuführende Abstimmung keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall seines Stellvertreters - selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (7) Der Vertreter der Klinikum Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften bedarf zu der Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten der **vorherigen Weisung** des Aufsichtsrats der Klinikum Friedrichshafen GmbH:

- a) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - c) die Errichtung, den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Auflösung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Zweigniederlassungen, Geschäftsbereichen u. ä. einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Tochtergesellschaft wesentlich ist;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Klinik Tett nang GmbH;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen der Tochtergesellschaft, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) die Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH zuständig ist;
 - f) Entlastung der Geschäftsführung;
 - g) Entlastung des Beirats/Aufsichtsrats der Tochtergesellschaft;
 - h) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft;
 - i) Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften, soweit nicht in Tochtergesellschaften ein Beirat/Aufsichtsrat gebildet ist, dem diese Zustimmung zugewiesen ist;
 - j) Maßnahmen die dazu führen können, dass das von der Tochtergesellschaft der Gesellschaft, Klinik Tett nang GmbH, betriebene Krankenhaus den Charakter eines Akutkrankenhauses im Sinne eines Grund- und Regelversorgers verliert.
- (8) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung **von Tochtergesellschaften** in folgenden Angelegenheiten dieser Gesellschaften:
- a) die Verlegung des rechtlichen oder tatsächlichen Sitzes der Gesellschaft;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses für alle weiteren, nicht in Absatz 7 Buchstabe d genannten, Tochtergesellschaften;

- c) Rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile und den Beitritt neuer Gesellschafter;
- d) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- e) die Entsendung von Vertretern der Tochtergesellschaft in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote mindestens 50 % beträgt;
- f) die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer; Bestellung, Anstellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie die Änderung und die Beendigung deren Anstellungsverträge;
- g) Erlass, Aufhebung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- h) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
- i) die Grundsätze der Vergütungsstruktur;
- j) die dauerhafte oder langfristige Ausgliederung der wesentlichen Aufgaben des Unternehmens und deren Vergabe an Dritte;
- k) die Erteilung der Zustimmung entsprechend § 6 dieses Gesellschaftsvertrags;
- l) die Grundsatzentscheidung über bauliche Maßnahmen und über die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme), sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt;
- m) die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen, sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt;
- n) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall, sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt;
- o) der Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Verträgen, sofern der Wert (jährlicher Aufwand) 200.000 EUR übersteigt;
- p) die Annahme und zweckbestimmte Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, sofern der Wert 10.000 EUR übersteigt;
- q) die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen u. Spenden) im Einzelfall bis zu 10.000 EUR oder bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 20.000 EUR;

- r) Aufnahme von Darlehen (mit Ausnahme von Kassenkrediten) über 250.000 EUR, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten;
- s) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, soweit nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten (ausgenommen ist die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Beschäftigte der GmbH) und der Wert 50.000 EUR übersteigt;
- t) Führung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen ist die Geltendmachung von Forderungen der Gesellschaft) mit einem Streitwert von mehr als 150.000 EUR;
- u) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, sofern der Wert der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen einen Wert von 200.000 EUR übersteigt;
- v) die Stundung von Forderungen im Einzelfall, sofern der Wert 25.000 EUR übersteigt;
- w) der Verzicht auf Ansprüche und Forderungen im Einzelfall, sofern der Wert 50.000 EUR im Einzelfall übersteigt; der Abschluss von Vergleichen unter Verzicht auf mögliche Ansprüche, sofern der Wert 100.000 EUR übersteigt;
- x) die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten), im Wert von über 50.000 EUR, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder den Betrag von 150.000 EUR übersteigen;
- y) der Abschluss, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Gesellschaftern, deren unmittelbaren und/oder mittelbaren Gesellschaftern sowie den mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen und nahestehenden Personen auf der anderen Seite, sofern deren Geschäftsvolumen 150.000 EUR im Einzelfall oder bei gleichartigen, zusammengehörigen Rechtsgeschäften kumuliert 200.000 EUR übersteigt;
- z) der Abschluss, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften der Gesellschaft, an denen Mitglieder der Geschäftsführung direkt oder indirekt persönlich wirtschaftlich beteiligt sind;
- aa) sonstige Verträge von besonderer Bedeutung;
- bb) sonstige Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des Wirtschaftsplans, die nicht lediglich den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist;

- cc) sämtliche übrige Maßnahmen, die die Gesellschafterversammlung durch Beschluss von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat, soweit sie auch für die Klinikum Friedrichshafen GmbH von erheblicher Bedeutung sind.
- (9) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH **eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Medizinisches Versorgungszentrum GmbH am Klinikum Friedrichshafen** in folgenden weiteren Angelegenheiten:
- a) Erwerb von Arztpraxen und Vertragsarztsitzen und der Abschluss von hierauf bezogenen Anstellungsverträgen.
- (10) Darüber hinaus erteilt der Aufsichtsrat der Klinikum Friedrichshafen GmbH **eine Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der Klinik Tettang GmbH** in folgenden weiteren Angelegenheiten:
- a) Veräußerung des Erbbaurechts und/oder von sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern dies einer Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile davon gleichkommt;
 - b) grundlegende Änderungen im medizinischen Leistungsangebot des Krankenhauses und dessen medizinischer Zielsetzung, soweit solche Änderungen nicht aufgrund einer Änderung des Feststellungsbescheids über die Aufnahme in den Krankenhausplan erfolgen;
 - c) die Finanzierung, Vergabe und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen über 500.000 EUR, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder ein Volumen von 1,5 Mio. EUR überschreiten;
 - d) der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von über 50.000 EUR, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder den Betrag von 150.000 EUR übersteigen;
 - e) der Abschluss oder die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie der jährliche Mietzins für die Gesellschaft einen Betrag von 75.000 EUR übersteigt bzw. die Laufzeit des Vertrags einen Zeitraum von 24 Monaten überschreitet;
 - f) Abschluss sonstiger Verträge außerhalb des Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 EUR oder im Kalenderjahr insgesamt 150.000 EUR übersteigt oder zu einer Bindung der Gesellschaft von mehr als fünf Jahren führt;
 - g) der Abschluss von Vereinbarungen über das Klinikbudget und von Vereinbarungen oder Festsetzungen über wesentliche Entgelte für Klinikleistungen;

- h) die Errichtung, die Gründung, den Erwerb und die Pacht von Betrieben oder Betriebs-
teilen sowie den Abschluss und die Änderung von Betriebsführungs-, Management-
oder vergleichbaren Verträgen, einschließlich Kooperations- und ähnlichen Verträgen
mit Trägern von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder verwandten Unternehmen
sowie der Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen, die zu einer Ausgliederung oder
wesentlichen Veränderung von Fachdisziplinen, Abteilungen oder Zentraleinrichtun-
gen, die nach dem Krankenhausbearbeitungsplan des Landes Baden-Württemberg in der
jeweiligen Fassung (einschließlich der hierzu ergangenen Feststellungsbescheide) o-
der an deren Stelle tretender Regelungen vorgesehen sind, führen;
- i) der Abschluss von Belegarztverträgen;
- j) die Bestellung, Anstellung, Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung und ihrer
Stellvertreter und von Chefärzten sowie die Änderung und die Beendigung deren An-
stellungsverträge;
- k) die Bestimmung der Betriebsleitung gemäß § 33 LKHG für das von der Gesellschaft
betriebene Krankenhaus und der Erlass einer Geschäftsordnung für die Betriebslei-
tung.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 14

Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten
Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie wird
durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist
einzuberufen, wenn die für die Einberufung einer Gemeinderatssitzung nach der Gemeinde-
ordnung erforderliche Zahl von Gemeinderäten dies beantragt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist abzuhalten.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung in Textform. Zwischen dem Tag der Absen-
dung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn
Tagen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der
Versendung nicht mitgerechnet.

- (4) Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Friedrichshafen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Jeder 1,00 Euro des Nennbetrags eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft gewährt eine Stimme; alle Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die unterzeichnete Niederschrift ist den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen zu übersenden.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (9) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung die Zustimmung zu Beschlüssen beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in Textform, fernmündlich oder durch andere geeignete Mittel der Telekommunikation einholen. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren, schriftlich zu bestätigen und den anderen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, soweit nicht der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung durch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags zuständig ist.

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen im Einzelnen:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Verwendung des Gewinns bzw. der Ausgleich eines Verlustes;
- c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;

- d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen der Klinikum Friedrichshafen GmbH;
- h) die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
- i) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- k) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung von Kapitaleinlagen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- l) die Entsendung von Vertretern der Gesellschaft in die Organe von Beteiligungsunternehmen sowie die Regelung der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, sofern die Beteiligungsquote an dem jeweiligen Beteiligungsunternehmen mindestens 50 % beträgt; für die Ausübung der Gesellschafterrechte der Klinikum Friedrichshafen GmbH in ihren Tochtergesellschaften gelten die vom vorstehenden Satz abweichenden Sonderregelungen in Absatz 2;
- m) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- n) die Zustimmung zu Veränderungen beim Krankenhaus, die eine Änderung des Krankenhausplanungsrechtlichen Feststellungsbescheides zur Folge haben oder die für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind;
- o) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und in der Zusatzversorgungskasse (ZVK);
- p) dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte.

- (2) Der Vertreter der Klinikum Friedrichshafen GmbH in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften bedarf zu der Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Friedrichshafen GmbH:
- a) Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen der Tochtergesellschaft;
 - b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Tochtergesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse, die eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterin Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG, wenn solche Änderungen die Minderheitsrechte der Gesellschafterin Waldburg-Zeil Kliniken GmbH & Co. KG beseitigen oder in besonders erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigen würden.

§ 16

Wirtschaftsplan / Rechnungswesen / Chancengleichheitsgesetz

- (1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung auf, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen gleichzeitig mit der Vorlage im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen ist auch die vom Aufsichtsrat beschlossene Fassung des Wirtschafts- und Finanzplans zu übersenden. Rechtzeitig vor der Feststellung des Wirtschaftsplans werden mit der Beteiligungsverwaltung wesentliche Eckpunkte der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie die aus Gesellschaftersicht wesentlichen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen besprochen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt Friedrichshafen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gelten, zu beachten.

- (4) Auf die Gesellschaft findet das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) vom 23. Februar 2016 in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen zu übersenden. Vor der Feststellung des Jahresabschlusses soll der Beteiligungsverwaltung Gelegenheit gegeben werden, an der Besprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung teilzunehmen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine jährlich vom Aufsichtsrat gewählte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Der Stadt Friedrichshafen werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. So verlangt die Stadt Friedrichshafen insbesondere, dass durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 3 durchgeführte Prüfung sowie einen Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vor. Die genannten Unterlagen sind auch der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen umgehend zuzuleiten. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zu

berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat.

- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Bei der Veröffentlichung sind die §§ 394 und 395 AktG zu beachten.
- (6) Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung eingeräumt. Für die kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Friedrichshafen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Gesellschaft hat der Stadt Friedrichshafen die für die Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses der Stadt Friedrichshafen nach § 95a GemO alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu dem von ihr gewählten Zeitpunkt vorzulegen bzw. zu erteilen.
- (8) Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Friedrichshafen werden sämtliche Unterlagen und Daten, die es zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, bereitgestellt.
- (9) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 18

Offenlegung / Veröffentlichung / Vervielfältigung / Bekanntmachungen

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Daneben können Bekanntmachungen in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen erfolgen. Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 17 Abs. 5 bleibt unberührt. § 105 GemO bleibt unberührt.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund entsprechend der nachfolgenden Auflistung vorliegt:
 - a) Grobe und nachhaltige Verletzung wesentlicher Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft;
 - b) Pfändung oder Vollstreckung in sonstiger Weise in einen Geschäftsanteil, soweit die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der entsprechenden Verfahrenseröffnung mangels Masse;
 - d) Erklärung des Austritts aus der Gesellschaft sowie Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter oder
 - e) ein sonstiger in der Person des Gesellschafters liegender, seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
- (4) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils aus wichtigem Grund oder einer ersatzweisen Abtretung gemäß Absatz 3 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 2 und 3 eingezogen oder ersatzweise übertragen, erhält der betroffene Gesellschafter für seinen Geschäftsanteil ein Entgelt, dass sich aus § 20 ergibt.
- (6) Vom Gesellschafterbeschluss über die Einziehung bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils bis zur vollständigen Zahlung des Einziehungsentgelts ruhen die Rechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 20

Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund erhält der Gesellschafter als Abfindung lediglich seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist fällig am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgte, die beiden weiteren Raten sind jeweils am 31. Dezember der Folgejahre zur Zahlung fällig.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Friedrichshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Organisatorische Grundsatzentscheidungen

Bei grundsätzlichen und wesentlichen Organisationsfragen informieren sich die Gesellschaft und die Gesellschafter gegenseitig.

§ 23

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 24

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Ge-

sellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.